

Gewerbezentralregistrauskunft juristische Person oder Personenvereinigung - Antrag

(Bitte die Hinweise und Erläuterungen beachten)

1. Angaben zur juristischen Person / Personenvereinigung:

Rechtsform:		
Nummer der Eintragung (öffentliches Register):		
Registergericht:		
Name der Firma:		
PLZ, Sitz der Firma:		
Straße, Haus-Nr.:		
Telefon:		

2. Verwendungszweck:

<input type="checkbox"/> Zur Übersendung auf dem Postweg an eine Behörde Nur in bestimmten Fällen möglich. Bitte beachten Sie die Hinweise und Erläuterungen.		
Behörde:		
Straße, Haus-Nr.:		
PLZ, Ort:		
Verwendungszweck:		
ggf. Abteilung / Aktenzeichen:		
<input type="checkbox"/> Für sonstige Zwecke Der Versand erfolgt auf dem Postweg ausschließlich an den/die gesetzliche/n Vertreter/in der juristischen Person bzw. Personenvereinigung.		
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in (gesetzliche/r Vertreter/in)	

Hinweise und Erläuterungen zum

Gewerbezentralregisterauskunft juristische Person oder Personenvereinigung - Antrag

1. Gewerbezentralregisterauskunft juristische Person oder Personenvereinigung:

Auf Antrag kann für eine juristische Person oder Personenvereinigung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister erteilt werden. Diese beinhaltet insbesondere alle in diesem Register gespeicherten Verwaltungs- oder Bußgeldentscheidungen, die im Zusammenhang mit einer aktuellen oder früheren Gewerbeausübung der juristischen Person oder Personenvereinigung stehen. Das Gewerbezentralregister wird beim Bundeszentralregister in Bonn geführt.

Eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ist in der Regel z.B. zur Vorlage vor der Erteilung einer Gewerbeerlaubnis oder bei der Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen erforderlich, wobei in öffentlichen Vergabeverfahren im Allgemeinen nur solche Auskünfte akzeptiert werden, die nicht älter als drei Monate sind. Es ist daher ratsam, jeweils rechtzeitig eine aktuelle Auskunft zu beantragen, sofern sich eine juristische Person oder Personenvereinigung an mehreren Ausschreibungen im Jahr beteiligt.

2. Antragstellung, Gebühr:

Der Antrag auf Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für juristische Personen oder Personenvereinigungen ist in Bayern grundsätzlich bei der Meldebehörde des Betriebssitzes, zu stellen.

Bei Antragstellung zur Vorlage bei einer Behörde, die abschließend nur in nachfolgend genannten Ausnahmefällen zulässig ist, übersendet das Bundeszentralregister die Auskunft direkt an die von Ihnen genannte Behörde. Insoweit ist eine möglichst genaue Angabe der entsprechenden Behördendaten einschließlich des Verwendungszwecks erforderlich. Die Ausnahmeregelung zum Direktversand an eine Behörde gilt für:

- ➔ die Vorbereitung der Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung,
- ➔ die Vorbereitung der Entscheidung auf Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 des Sprengstoffgesetzes sowie
- ➔ die Vorbereitung der Entscheidung zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Antragstellung für sonstige Zwecke der Versand ausschließlich an den/die gesetzliche/n Vertreter/in erfolgen kann. Der Versand an eine dritte Person, z.B. eine bevollmächtigte Rechtsvertretung, ist nicht zulässig.

Der Antrag kann persönlich durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in gestellt oder mit der Post übersandt werden. Die Gebühr für die Gewerbezentralregisterauskunft beträgt 13,00 Euro.

➔ **Persönliche Antragstellung:**

Die persönliche Antragstellung können Sie als gesetzliche/r Vertreter/in der juristischen Person oder Personenvereinigung in einem der unter Nr. 4 genannten Bürgerbüros vornehmen. Sie müssen dabei ihre Identität nachweisen. Bringen Sie daher bitte zur Antragstellung einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) mit. Des Weiteren benötigen Sie zur Antragstellung einen aktuellen Handelsregister-, Vereinsregister- oder Genossenschaftsregisterauszug des jeweils zuständigen Amtsgerichts.

➔ **Postalische Antragstellung:**

Als gesetzliche/r Vertreter/in der juristischen Person oder Personenvereinigung können Sie auch das im Original unterschriebene Formblatt mit der Post an uns übersenden. Legen Sie dazu bitte eine Kopie Ihres amtlichen Lichtbildausweises (Seite mit Lichtbild und Unterschrift) zum Unterschriftenvergleich bei. Zusätzlich benötigen wir zur Bearbeitung eine Kopie des aktuellen Handelsregister-, Vereinsregister- oder Genossenschaftsregisterauszug des jeweils zuständigen Amtsgerichts.

Hinsichtlich der Gebühr ist es möglich, dem Antrag Bargeld (Münzen bitte auf das Antragsformular aufkleben) oder einen Verrechnungsscheck beizufügen. Alternativ können Sie auch den Betrag vorab bei der Sparkasse Regensburg, auf das Konto der Stadt Regensburg, Konto Nr. 103 366, Bankleitzahl 750 500 00, überweisen. Geben Sie dazu bitte unbedingt den Verwendungszweck „**Gewerbezentralregisterauskunft**“ sowie die Kennung „**FAD 9001033**“ an und fügen Sie eine Kopie Ihres Überweisungsbelegs bei.

3. Bearbeitungszeit, Versand, Gebührenbefreiung:

Die Bearbeitungszeit des Antrags beim Bundeszentralregister beträgt ca. eine Woche. Der Versand erfolgt grundsätzlich ausschließlich auf dem Postweg. In besonders eilbedürftigen Angelegenheiten zur Vorlage bei Behörden ist eine zusätzliche Übermittlung per Telefax möglich, wenn die Auskunft keine Eintragungen enthält, die Eilbedürftigkeit gesondert schriftlich begründet wird, die Telefaxnummer der Behörde angegeben wird und die Erreichbarkeit des Anschlusses gegeben ist. Eine Gebührenbefreiung ist nicht möglich.

4. Die nachfolgend genannten Bürgerbüros nehmen Ihren Antrag entgegen:

Bürgerbüro Stadtmitte
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Tel. (0941) 507 - 3333

Bürgerbüro Nord
Brennesstr. 16
93059 Regensburg
Tel. (0941) 507 - 1888

Bürgerbüro Burgweinting
Friedrich-Viehbacher-Allee 3/I.
93055 Regensburg
Tel. (0941) 507 - 2888